

Lubmin-Brandov
Gastransport

Mit dieser Veröffentlichung kommt die LBTG der Veröffentlichungspflicht nach Art. 29 der Verordnung (EU) 2017/460 der Kommission (nachfolgend: NC TAR) in Verbindung mit dem Beschluss BK9-17/609 der Bundesnetzagentur (INKA) nach. Die Gültigkeit individueller Verträge sowie der aktuellen AGB und EGB wird durch Inhalte dieser Veröffentlichung nicht beeinflusst.

NC TAR Art. 29	Vor der jährlichen Auktion für Jahreskapazität zu veröffentlichende Informationen	Werte	Erläuterung / Link
a) für verbindliche Kapazität	i) die Reservepreise, die mindestens bis zum Ende des nach der jährlichen Auktion für Jahreskapazität beginnenden Gasjahres anzuwenden sind;	-	Seit 01.01.2020 gilt gemäß der Festlegung der Bundesnetzagentur BK9-18/611-GP (REGENT-GP) eine einheitliche Briefmarke für alle Ein- und Auspeisepunkte an Fernleitungsnetzen im GASPOOL-Marktgebiet. Der Tarif für 2020 ist unserem aktuellen Preisblatt zu entnehmen. Der ab 01.01.2021 gültige Tarif beträgt 3,32 €/kWh/h/a. Aufgrund der Marktgebietszusammenlegung wird voraussichtlich ab 01.10.2021 eine Tarifierpassung vorgenommen.
	ii) die auf Reservepreise angewandten Multiplikatoren und saisonalen Faktoren für Nicht-Jahres-Standardkapazitätsprodukte	untertägig (<1 Tag): 2,0 Tagesprodukt (1-27 Tage): 1,4 Monatsprodukt (28-89 Tage): 1,25 Quartalsprodukt (90-364 Tage): 1,1	Zur Begründung für die Höhe der Multiplikatoren verweist FNB auf den Beschluss der Bundesnetzagentur BK9-19/612 (Festlegung „MARGIT 2021“).
	iii) die Begründung der nationalen Regulierungsbehörde für die Höhe der Multiplikatoren	-	
	iv) bei Anwendung saisonaler Faktoren die Begründung für ihre Anwendung	-	keine Anwendung von saisonalen Faktoren
b) für unterbrechbare Kapazität	i) die Reservepreise, die mindestens bis zum Ende des nach der jährlichen Auktion für Jahreskapazität beginnenden Gasjahres anzuwenden sind;	-	siehe Preisblatt
	ii) eine Bewertung der Wahrscheinlichkeit einer Unterbrechung, darunter	1. ein Verzeichnis aller angebotenen Arten von Standardkapazitätsprodukten für unterbrechbare Kapazität mit der jeweiligen Wahrscheinlichkeit einer Unterbrechung und der Höhe des angewandten Abschlags;	kein Rabatt für unterbrechbare Produkte
		2. eine Erläuterung der Berechnung der Wahrscheinlichkeit einer Unterbrechung für jede Art der Produkte gemäß Nummer 1;	gleiche Bedingungen für alle Produkte
3. vergangene und/oder prognostizierte Daten, die bei der Bewertung der Wahrscheinlichkeit einer Unterbrechung gemäß Nummer 2 verwendet wurden.	bislang keine Unterbrechungen	Die Bundesnetzagentur hat in Anlage I ihres Beschlusses BK9-19/612 (Festlegung „MARGIT 2021“) die Höhe des an den Kopplungspunkten anzuwendenden Abschlags für unterbrechbare Kapazität festgelegt. Die Methodik zur Berechnung dieser Abschläge wird in Abschnitt 6 der Festlegung MARGIT 2021 beschrieben. Die Daten zur Berechnung der Abschläge wurden im Rahmen der Konsultation der Festlegung MARGIT veröffentlicht.	